

Dezernat III  
3034/VIII

**Gremium:** Planungsausschuss öffentlich  
**Sitzung am:** 07.03.2024

**Regionalplan – Teilplan Erneuerbare Energien - Windenergie;  
Sachstand**

**Sachverhalt:**

Es wird auf die Vorlage [2788/VIII](#) zum Planungsausschuss vom 13.11.2023 verwiesen.

Am 14.02.2024 fand eine Informationsveranstaltung zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien der Bezirksregierung Köln statt. Dieser richtete sich an die Vertreter\*innen der kommunalen Fachverwaltungen im Regierungsbezirk. Vorgestellt wurden die mit dem Regionalrat abgestimmten Ausschluss- und Restriktionskriterien für die Ausweisung von Windenergiebereichen im Teilplan Erneuerbare Energien zum ebenfalls in Aufstellung befindlichen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln.

Vor dem Hintergrund, des landesplanerischen Auftrags an die Regionalplanungsbehörden zur Ausweisung von rund 16.000 ha Fläche im Regierungsbezirk Köln für Windenergie bis 2025 im Rahmen eines einheitlichen regionalen Konzeptes hat die Bezirksregierung Köln 58 Ausschlusskriterien mit dem Regionalrat abgestimmt, die sich in die folgenden 7 Kategorien gliedern:

Siedlung  
Verkehrsinfrastruktur  
Infrastruktur  
Militärische Infrastruktur  
Natur und Landschaft  
Wald  
Gewässer

Über eine Ausschluss- und Restriktionsanalyse wurden in den vergangenen Monaten größere Potenzialräume identifiziert, die dann im Rahmen von Einzelfallprüfungen in vier Stufen konkreter untersucht wurden. Hierin unterscheidet sich die Restriktionsanalyse der Bezirksregierung Köln von der vom Land in Auftrag gegebenen Flächenanalyse Windenergie NRW des LANUV.

Im Ergebnis hat die Regionalplanungsbehörde sogenannte mögliche Windenergiebereiche herausgearbeitet, die im Regionalrat am 23.02.2024 im Rahmen eines Vorentwurfes der zeichnerischen Festlegungen vorgestellt werden.

Im Anschluss findet eine Umweltprüfung der im Entwurf vorliegenden Windenergieflächen statt.

Die Präsentation dieser Windenergiegebiete für die Städte und Gemeinden, die in der kommunalen (Bauleit-) Planung zu beachten sind, wird im März 2024 im Rahmen einer weiteren Informationsveranstaltung stattfinden.

Am 03.05.2024 soll daraufhin der Beschluss des Vorentwurfes im Regionalrat erwirkt werden. Im Juni 2024 sollen dann neben den zeichnerischen auch die textlichen Festlegungen für den Teilplan Erneuerbare Energien vorgelegt werden, sodass der Aufstellungsbeschluss des Teilplans mit anschließender förmlicher Beteiligung am 28.06.2024 erfolgen kann.

Bis zur avisierten Rechtskraft des neuen Teilplans Erneuerbare Energien im Jahr 2025 bleiben alle rechtskräftigen kommunalen Windkonzentrationszonen, die im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden, bestehen. Mit Rechtsverdingung des Teilplans werden diese Teil der regionalplanerischen Windenergiegebiete

gem. § 2 Nr. 1 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG). Die Kommunen können darüber hinaus in Form von Positivplanung weitere Windenergiegebiete im Rahmen der Bauleitplanung ausweisen, wobei die regionalplanerischen Ausschlussfaktoren in diesen Einzelfällen nicht zwangsläufig entgegenstehen müssen.

Nach gegenwärtigem Stand stellt sich die Situation für Siegburg in diesem Zusammenhang unverändert dar. Aufgrund der starken Restriktionen ausgehend vom Flughafen Köln/Bonn sind regionalplanerisch festgelegte Windenergiebereiche nicht zu erwarten.

**Dem Planungsausschuss zur Kenntnisnahme.**

Siegburg, 15.02.2024